

| Stichwort | ArbZG | Das ist die generelle Regel | Ausnahmen (ArbZG, JArbSchG, MuSchG) |
|--------------------------|-----------|---|--|
| Für wen gilt das Gesetz? | <u>§2</u> | Das Arbeitszeitgesetz gilt für Arbeiter, Angestellte und Auszubildende über 18 Jahre. | <p>Das Gesetz hat keine Geltung für (§§ 18-20 ArbZG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leitende Angestellte im Sinne des <u>§ 5 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes</u> • Chefärzte • Beamte • Soldaten • Leiter öffentlicher Dienststellen und deren Vertreter • Arbeitnehmer, die in häuslicher Gemeinschaft mit ihnen anvertrauten Personen leben und diese erziehen, pflegen oder betreuen • Personen, mit liturgischen Aufgaben bei Kirchen und Religionsgemeinschaften • Für Beschäftigte auf Kauffahrteischiffen |

| Stichwort | ArbZG | Das ist die generelle Regel | Ausnahmen (§§ 7,8,15, 18-20 ArbZG, JArbSchG, MuSchG) |
|--|-----------|---|--|
| Tägliche und wöchentliche Arbeitsdauer | <u>§3</u> | <p>Die tägliche Höchstarbeitszeit liegt bei 8 Stunden. Sie darf auf 10 Stunden ausgeweitet werden, wenn im Durchschnitt von 24 Wochen die werktägliche Arbeitszeit dennoch nicht höher als 8 Stunden ist.</p> <p>Zu den Werktagen gehört laut Gesetz auch der Samstag. Demnach liegt die wöchentliche Höchstarbeitszeit bei 6 x 8 Stunden = 48 Stunden, maximal bei 6 x 10 Stunden = 60 Stunden, wenn die durchschnittliche Wochenarbeitszeit innerhalb eines Zeitraums von 24 Wochen bei 48 Stunden liegt.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Tarifvertragliche Ausnahmen (<u>§7 ArbZG</u>): (betr. Verlängerung über 10 Stunden, Ausgleichszeitraum)* • Ausnahmegenehmigung der Aufsichtsbehörde (<u>§15 ArbZG</u>) (betr. Verlängerung Arbeitszeit bestimmter Branchen, Schichtbetriebe, Saisonarbeit, öffentliches Interesse)* • Rechtsverordnungen der Bundesregierung (<u>§8, § 15 ArbZG</u>) (betr. besonders gefährliche Arbeiten, bestimmte Branchen)* <p>*Die 48-Stunden-Regel im 6-Monatsdurchschnitt bleibt jedoch bestehen (<u>§7 (8) ArbZG</u>).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jugendliche unter 18 Jahren (<u>§8 JArbSchG</u>) (betr. tägliche und wöchentliche Arbeitszeit, tarifvertragliche Öffnung in <u>§21a JArbSchG</u>) • Schwangere und stillende Mütter (<u>§8 MuSchG</u>) (betr. Mehrarbeit) |

| Stichwort | ArbZG | Das ist die generelle Regel | Ausnahmen (§§ 7,8,15, 18-20 ArbZG, JArbSchG, MuSchG) |
|---------------|-----------|--|--|
| Pausen | <u>§4</u> | <p>Wer länger als 6 Stunden am Tag arbeitet, muss mindestens 30 Minuten Pause machen. Wer länger als 9 Stunden am Tag arbeitet, muss mindestens 45 Minuten Pause machen. Eine längere Pause ist möglich.</p> <p>Die Pause darf nicht am Anfang und nicht am Ende der Arbeitszeit liegen und eine Pause muss mindestens 15 Minuten dauern</p> <p>Bei Pausen muss es sich um im Voraus festliegende Unterbrechungen der Arbeitszeit handeln, in denen die Beschäftigten weder Arbeit zu leisten noch sich dafür bereitzuhalten haben. Sie müssen frei darüber entscheiden können, wo und wie sie diese Zeit verbringen wollen.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Tarifvertragliche Ausnahmen (<u>§7 (1-4) ArbZG</u>) (betr. Länge der Pausen in Schichtbetrieben, Anpassung bei bestimmten Branchen) • Ausnahmegenehmigung der Aufsichtsbehörde (<u>§7, (5) ArbZG</u>) wenn kein Tarifvertrag vorliegt • Jugendliche unter 18 Jahren (<u>§11 JArbSchG</u>) (betr. Pausenlänge, tarifvertragliche Öffnung in <u>§21a JArbSchG</u>) |

| Stichwort | ArbZG | Das ist die generelle Regel | Ausnahmen (§§ 7,8,15, 18-20 ArbZG, JArbSchG, MuSchG) |
|-------------------------------------|-----------|--|---|
| Ruhezeiten zwischen Arbeitstagen | <u>§5</u> | <p>Zwischen dem Ende der täglichen Arbeitszeit und dem Beginn einer neuen täglichen Arbeitszeit* müssen mindestens 11 Stunden ununterbrochene Ruhezeit liegen.</p> <p>*außer bei Schicht heißt das in der Regel: zwischen Arbeitsende am Abend und Arbeitsbeginn am Morgen</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Branchenbezogene Ausnahmen (<u>§ 5 (2) ArbZG</u>) (betr. Verkürzung in bestimmten Branchen um 1 Stunde) • Tarifvertragliche Ausnahmen (<u>§7 (1-4) ArbZG</u>) (betr. Verkürzung bei bestimmten Branchen und bei Rufbereitschaftsanteilen) • Ausnahmegenehmigung der Aufsichtsbehörde (<u>§ 7 (5), §15 (1-2) ArbZG</u>) (betr. Verkürzung, wenn Tarifvertrag nicht vorliegt, Rufbereitschaft, Schichtdienst) • Jugendliche unter 18 Jahren (<u>§13 JArbSchG</u>) (betr. längere Ruhezeiten) |

| Stichwort | ArbZG | Das ist die generelle Regel | Ausnahmen (§§ 7,8,15, 18-20 ArbZG, JArbSchG, MuSchG) |
|--------------------|-----------|--|--|
| Nachtarbeit | <u>§2</u> | <p>Unter Nachtarbeit versteht das Gesetz Arbeit, die mehr als 2 Stunden in der Zeit zwischen 23:00 Uhr und 6:00 Uhr umfasst.</p> <p>Nachtarbeiter sind Beschäftigte, die Wechselschichten mit Nachtarbeit leisten oder mindestens 48 Tage im Jahr (also im Durchschnitt mindestens einmal wöchentlich) nachts arbeiten (§2 (2-5) ArbZG).</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Tarifvertragliche Ausnahmen (<u>§7 (1) ArbZG</u>) (betr. Lage der Nachtarbeit) |
| | <u>§6</u> | <p>Es gelten dieselben Regeln wie bei Tagarbeit, allerdings mit folgenden Verschärfungen: Dauert die Nachtarbeit mehr als 8 Stunden, muss die Mehrarbeit innerhalb von 4 Wochen ausgeglichen werden (statt innerhalb von 24 Wochen)</p> <p>Das Unternehmen hat den Beschäftigten für die geleistete Nachtarbeit eine angemessene Zahl freier Tage zu gewähren oder einen Lohnzuschlag zu zahlen.</p> <p>Nacht- und Schichtarbeit muss nach gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen gestaltet werden.</p> <p>Nachtarbeiter haben das Recht, sich regelmäßig auf Kosten des Arbeitgebers gesundheitlich untersuchen zu lassen.</p> <p>Es muss sichergestellt werden, dass Nachtarbeitnehmer die gleichen Möglichkeiten zu Weiterbildung und beruflichem Aufstieg haben wie andere Beschäftigte</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Tarifvertragliche Ausnahmen (<u>§7 ArbZG</u>) (betr. Verlängerung über 10 Stunden, anderer Ausgleichszeitraum)* • Jugendliche unter 18 Jahren (<u>§14 JArbSchG</u>) (betr. Verbot der Nachtarbeit, Branchenspezifische Regelungen) • Schwangere und stillende Mütter (<u>§8 MuSchG</u>) (betr. Verbot von Nachtarbeit) |

| Stichwort | ArbZG | Das ist die generelle Regel | Ausnahmen (§§ 7,8,15, 18-20 ArbZG, JArbSchG, MuSchG) |
|---------------------------------------|-----------|---|--|
| Arbeit an Sonn- und Feiertagen | <u>§9</u> | <p>Der Samstag wird im Arbeitszeitgesetz wie ein normaler Werktag behandelt.</p> <p>Für den Sonntag gilt die Grundregel: Arbeitnehmer dürfen an Sonntagen von 0 Uhr bis 24 Uhr nicht arbeiten. Dies gilt auch für gesetzliche Feiertage. Einige Bereiche sind allerdings davon ausgenommen.</p> <p>Unternehmen mit Schichtarbeit in Tag- und Nachtschicht können Beginn und Ende der 24-stündigen Sonntagsruhe um bis zu 6 Stunden nach vorne oder hinten schieben, bei Kraftfahrern sind es maximal 2 Stunden.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Branchenbezogene Ausnahmen (<u>§10 ArbZG</u>) • Ausnahmen aufgrund von Tarifverträgen (<u>§12 ArbZG</u>) (betr. Verringerung der Anzahl freier Sonntage, den Wegfall von Ersatzruhetagen für Feiertage, 12-Stunden-Schichten an Sonn- und Feiertagen) • Ausnahmegenehmigung der Aufsichtsbehörde (<u>§13 ArbZG</u>) (betr. Verkaufsoffene Sonntage, Inventur als „kann-Regel“; betr. die ununterbrochene Fortführung chemischer, biologischer oder technischer Prozesse, falls nötig („soll-Regel“) betr. die Ausweitung der Betriebszeiten um die Beschäftigung am Standort zu sichern) • Jugendarbeitsschutzgesetz (<u>§16, JArbSchG</u>) (betr. Verbot von Samstagsarbeit mit branchenbezogenen Ausnahmen, tarifvertragliche Öffnung in <u>§21a JArbSchG</u>) • Jugendarbeitsschutzgesetz (<u>§§ 17,18 JArbSchG</u>) (betr. Verbot mit branchenbezogenen Ausnahmen, tarifvertragliche Öffnung in <u>§ 21a JArbSchG</u>) • Mutterschutzgesetz (<u>§8 MuSchG</u>) (betr. Verbot von Sonn- und Feiertagsarbeit) |
| Weiter nächste Seite | | | |

| Stichwort | ArbZG | Das ist die generelle Regel | Ausnahmen (§§ 7,8,15, 18-20 ArbZG, JArbSchG, MuSchG) |
|---------------------------------------|------------|---|---|
| Arbeit an Sonn- und Feiertagen | <u>§11</u> | Wer an Sonntagen oder Feiertagen arbeiten muss, hat Anspruch auf mindestens 15 freie Sonntage im Jahr. Außerdem gelten dieselben Regelungen für die Länge des Arbeitstages, die maximale Wochenarbeitszeit, Pausen und Ruhezeiten wie an Werktagen. Für den gearbeiteten Sonntag steht dem Beschäftigten ein Ersatzruhetag zu, der maximal zwei Wochen vor oder nach dem Arbeits-Sonntag liegen muss. Für Feiertage gilt ein Ausgleichszeitraum von acht Wochen vor oder nach dem Feiertag. Ein Ausbezahlen der Arbeitsleistung an Sonntagen ist nicht vorgesehen. Der Anspruch auf einen Ersatzruhetag besteht auch bei kurzen Einsätzen am Sonntag wie z.B. in der Rufbereitschaft. | <ul style="list-style-type: none"> • Tarifvertragliche Ausnahmen (<u>§ 12 ArbZG</u>) (betr. Verringerung der freien Sonntage, Wegfall des Ersatzruhetags, Verlängerung der Arbeitslänge im Schichtbetrieb zugunsten höherer Freischichten) • Rechtsverordnungen der Bundes-/Landesregierung (<u>§13 ArbZG</u>) (betr. weitere Branchenöffnungen aufgrund öffentlichen Interesses) • Jugendarbeitsschutzgesetz (<u>§17 JArbSchG</u>) (betr. strengere Ausgleichsregelung, tarifvertragliche Öffnung in <u>§21a JArbSschG</u>) |
| Arbeitszeit- aufzeichnung | <u>§16</u> | Jede Arbeitszeit, die über die werktäglichen 8 Stunden pro Tag und 0 Stunden am Sonntag hinausgeht, muss aufgezeichnet werden. | |

Die hier dargestellten Informationen zur Gesetzeslage wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Ungeachtet des Bemühens, zutreffend und aktuell zu informieren, kann nicht garantiert werden, dass die gegebenen Informationen immer aktuell und zutreffend sind und bleiben werden. Die Informationen stellen keine verbindliche Rechtsberatung dar. Im Einzelfall sollten Sie sich durch einen Fachanwalt beraten lassen.